

# **Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof  
der Ev. Kirchengemeinde Feudingen  
vom 05. Februar 2026**

Die Ev. Kirchengemeinde Feudingen  
vertreten durch das Presbyterium  
- als Friedhofsträgerin -

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Feudingen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4

##### Nutzungsgebühren

##### (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	783,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	783,00	Euro
c)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.023,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	833,00	Euro

##### (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht (Rasengräber) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre)	1.325,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.004,00	Euro

##### (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.433,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.048,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	35,38	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	25,75	Euro

##### (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht (Rasen-Doppelgräber) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.855,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.382,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr für Erdbestattung je Grab und Jahr	46,38	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	34,55	Euro

**§ 5**

**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung vom 23. August 2007 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 22,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten einschl. Arbeitsmittel
- b. Wassergebühren und Abfall-Abfuhr- und Entsorgungskosten

**§ 6**

**Bestattungsgebühren**

**(1) Grundgebühren**

- |    |  |        |      |
|----|--|--------|------|
| a) | Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten                            | 304,00 | Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 304,00 | Euro |
| c) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 590,00 | Euro |
| d) | Urnenbeisetzung  | 152,00 | Euro |

**(2) Besondere Gebühren**

- |    |   |        |      |
|----|---|--------|------|
| a) | Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs.11 der Friedhofssatzung | 325,00 | Euro |
| b) | Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen                   | 55,00  | Euro |

**§ 7**

**Gebühren für Umbettungen**

**(1) Umbettung auf demselben Friedhof**

- |    |  |          |      |
|----|--|----------|------|
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 912,00   | Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 2.030,00 | Euro |
| c) | Urnenbeisetzungen je Grab  | 456,00   | Euro |

**(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof**

- |    |  |          |      |
|----|--|----------|------|
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 608,00   | Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 1.440,00 | Euro |
| c) | Urnenbeisetzungen je Grab  | 304,00   | Euro |

<b>(3)</b>	<b>Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	304,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	590,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	152,00	Euro

### § 8

#### Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales	25,00	Euro
(2)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs.1 der Friedhofssatzung	30,00	Euro
(3)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 der Friedhofssatzung	40,00	Euro
(4)	Abräumen eines Einzelgrabes gem. § 9 Abs. 7 der Friedhofssatzung	28,00	Euro
(5)	Abräumen eines Doppelgrabes gem. § 9 Abs. 7 der Friedhofssatzung	36,00	Euro
(6)	Entfernen und Entsorgung des Grabmals bei einem Einzelgrab bis 5. Lebensjahr oder Urnen-Einzelgrab gem. § 28 Abs. 2 der Friedhofssatzung	96,00	Euro
(7)	Entfernen und Entsorgung des Grabmals bei einem Einzelgrab oder Urnen-Doppelgrab gem. § 28 Abs. 2 der Friedhofssatzung	135,00	Euro
(8)	Entfernen und Entsorgung des Grabmals bei einem Doppelgrab ohne Einfassung gem. § 28 Abs. 2 der Friedhofssatzung	205,00	Euro
(9)	Entfernen und Entsorgung des Grabmals und Einfassung bei einem Doppelgrab mit Einfassung gem. § 28 Abs. 2 der Friedhofssatzung	335,00	Euro
(10)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Abs. 8+9 und § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung / je Grab und Jahr	11,00	Euro
(11)	Unterhaltung einer Urnengrabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Abs. 8+9 und § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung / je Grab und Jahr	8,80	Euro

**§ 9**

**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 5. September 2019 in der Fassung vom 15. Juni 2023.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 5. September 2019 in Kraft in der Fassung vom 15. Juni 2023.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19. Januar 2023 außer Kraft.

Bad Laasphe-Feudingen, den 05. Februar 2026

Die Friedhofsträgerin

*O. Zimmer*

*Alfred L.*



*Susanne Pöke*

In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Feudingen  
vom 5. Februar 2026  
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 31. März 2029 erteilt.

Bielefeld, 2. März 2026



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag

*H. Richter*

Henning Richter

Az.: 723.02-5612

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 12.03.26, Az.: 48 ~~48~~ 11 32  
Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag

